



# Informationsblatt

zur Besteuerung der Rente aus der gesetzlichen  
Rentenversicherung



Mit diesem Informationsblatt gibt Ihnen das Sächsische Staatsministerium der Finanzen einen allgemeinen Überblick über Grundzüge der Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

## 1. Allgemeines

Die Besteuerung von Alterseinkünften wurde mit dem Alterseinkünftegesetz ab 2005 neu geregelt. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden schrittweise bis 2058 in zunehmendem Maße bei der Besteuerung berücksichtigt. Gleichzeitig sind Beiträge zur Altersvorsorge in der Erwerbsphase in einem stetig steigenden Maß als Sonderausgaben abziehbar und mindern somit die Einkommensteuer. Ab 2023 ist für Altersvorsorgeaufwendungen, die innerhalb eines Höchstbetrages – welcher dem Höchstbeitrag in der knappschaftlichen Rentenversicherung entspricht (2024: 27.566 Euro) – geleistet werden, ein vollständiger Sonderausgabenabzug möglich. Durch diese aufeinander abgestimmten Regelungen ist die verfassungsrechtliche Vorgabe, eine sogenannte strukturelle doppelte Besteuerung zu vermeiden, nunmehr erfüllt.

## 2. Wie werden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteuert?

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die im Jahr 2005 oder davor begannen, unterliegen zu 50 Prozent der Besteuerung. In den Folgejahren wird der Anteil der Besteuerung bis zum Jahr 2020 um jeweils 2 % und in den Jahren 2021 und 2022 um jeweils 1 % angehoben. Ab dem Jahr 2023 steigt der Besteuerungsanteil für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang nur noch um 0,5 %, bis für die ab 2058 erstmals gezahlten Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung – wie bei Pensionen – ein Besteuerungsanteil von 100 Prozent erreicht ist. Den maßgebenden Prozentsatz können Sie der nachstehenden Tabelle entnehmen:

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent
bis 2005	50	2016	72
2006	52	2017	74
2007	54	2018	76
2008	56	2019	78
2009	58	2020	80
2010	60	2021	81
2011	62	2022	82
2012	64	2023	82,5
2013	66	2024	83
2014	68	2025	83,5
2015	70	...	...

Der Besteuerungsanteil bestimmt sich nach dem Jahr des Rentenbeginns. Der steuerfreie Teil der Rente wird als Euro-Betrag nach der Höhe der Jahresbruttorente des Jahres berechnet, das auf den Rentenbeginn folgt. Der steuerfreie Teilbetrag gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit der Rente. Dies führt im Ergebnis dazu, dass regelmäßige Rentenanpassungen vollständig steuerpflichtig sind.

Zum Sonderausgabenabzug berechtigen in bestimmtem Umfang insbesondere Beiträge zu Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu Risikoversicherungen, die nur im Todesfall eine Leistung vorsehen.

Diese Beiträge sind begrenzt als Sonderausgaben abziehbar. Der Höchstbetrag beläuft sich bei einem Rentner auf 1.900 Euro jährlich. Beiträge für einen Basiskrankenschutz und zur gesetzlichen Pflegeversicherungen (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung) sind jedoch stets unbeschränkt abziehbar, auch wenn sie den Höchstbetrag übersteigen. Dann wirken sich aber andere – dem Grunde nach abzugsfähige – Versicherungsbeiträge nicht mehr aus.

#### Beispiel

Von der Rente werden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von zusammen 2.030 Euro einbehalten. Außerdem fallen im Jahr 2024 noch 250 Euro für Unfall- und Haftpflichtversicherung an.

Bei der Veranlagung 2024 werden 2.030 Euro für Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt. Da die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung den Höchstbetrag von 1.900 Euro überschreiten, wirken sich die übrigen Versicherungsbeiträge nicht aus.

Einkommensteuer fällt erst dann an, wenn Ihr zu versteuerndes Einkommen über dem Grundfreibetrag liegt. Für 2024 beträgt der Grundfreibetrag bei Einzelveranlagung 11.784 Euro und bei Zusammenveranlagung 23.568 Euro. In den Jahren 2025 und 2026 sind die Grenzen bei 12.096/24.192 Euro bzw. 12.348/24.696 Euro.

Für einen alleinstehenden Rentner, der nur Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht und keine anderen Einkünfte hat, fällt abhängig vom Jahr des Rentenbeginns beispielsweise bis zu der nachfolgend aufgeführten Jahresbruttorente im Jahr 2024 keine Einkommensteuer an:

**3. In welcher Höhe sind Vorsorgeaufwendungen abziehbar?**

**4. Ab welcher Rentenhöhe müssen Rentner Einkommensteuer bezahlen?**

Jahr des Rentenbeginns	maximale Höhe einer steuerunbelasteten Jahresbruttorente 2024 <sup>1</sup>
2005 (oder früher)	19.758 Euro
2006	19.393 Euro
2007	19.085 Euro
2008	18.897 Euro
2009	18.656 Euro
2010	18.327 Euro
2011	18.081 Euro
2012	17.905 Euro
2013	17.724 Euro
2014	17.511 Euro
2015	17.379 Euro
2016	17.255 Euro
2017	17.047 Euro
2018	16.831 Euro
2019	16.615 Euro
2020	16.320 Euro
2021	16.252 Euro
2022	16.268 Euro
2023	16.357 Euro
2024	16.243 Euro

Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Stand Juli 2024

<sup>1</sup>Die Angaben sind Näherungswerte. Bei der Berechnung wurden die Rentensteigerungen Ost, Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung von 7,3 % (ohne einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag) sowie der volle Beitragssatz zur Pflegeversicherung von 3,4 % (ohne Zuschlag für Kinderlose) berücksichtigt.

Bei Zusammenveranlagung verdoppelt sich die jeweils genannte Jahresbruttorente, wenn keine weiteren Einkünfte vorliegen.

Ansonsten ist die Frage, ob und in welcher Höhe Steuer zu zahlen ist, nur im Einzelfall zu beantworten. Zum Beispiel kommt es an auf

- die Höhe und Art der Einnahmen,
- den Familienstand,
- die Höhe der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge,
- die Höhe weiterer steuerlicher Abzugsbeträge und Ermäßigungsgründe (z. B. Vorsorgeaufwendungen, Krankheitskosten, Pauschbeträge für behinderte Menschen, Aufwendungen für Handwerkerleistungen).

Ein alleinstehender Rentner, der keine weiteren Einnahmen erzielt, ist nur dann zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, wenn der steuerpflichtige Teil der Rente abzüglich Werbungskosten (pauschal: 102 Euro) über dem steuerfreien Grundfreibetrag liegt. Dieser beträgt für:

## 5. Müssen alle Rentner eine Einkommensteuererklärung abgeben?

	<b>Grundfreibetrag</b>
2005 - 2008	7.664 Euro
2009	7.834 Euro
2010 - 2012	8.004 Euro
2013	8.130 Euro
2014	8.354 Euro
2015	8.472 Euro
2016	8.652 Euro
2017	8.820 Euro
2018	9.000 Euro
2019	9.168 Euro
2020	9.408 Euro
2021	9.744 Euro
2022	10.347 Euro
2023	10.908 Euro
2024	11.784 Euro
2025	12.096 Euro
2026	12.348 Euro

Bei einer Zusammenveranlagung verdoppeln sich die vorgenannten Beträge.

Liegt Ihre Rente unter dieser Grenze, aber erzielen Sie oder bei Zusammenveranlagung Sie oder Ihr Ehegatte noch andere Einkünfte, besteht bei Überschreiten der oben genannten Beträge ebenfalls eine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Andere Einkünfte sind zum Beispiel Vermietungseinkünfte.

Beziehen Sie oder Ihr Ehegatte neben der Rente Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit (Arbeitslohn), sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung schon dann verpflichtet, wenn der steuerpflichtige Teil der Rente nach Abzug der Werbungskosten (pauschal: 102 Euro) im Jahr 410 Euro übersteigt.

## 6. Beispiele

### Beispiel A

Die alleinstehende Rentnerin Mathilde Mayer bezieht seit 2004 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Der steuerfreie Teil der Rente beträgt 50 %. Die Jahresbruttorente im Jahr 2005 betrug 11.802 Euro. Im Jahr 2024 liegt folgender Sachverhalt vor:

Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

- Jahresbruttorente (einschließlich der bei Auszahlung einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung): **19.758 Euro**  
(1.610 Euro/Monat im 1. Halbjahr und 1.683 Euro/Monat im 2. Halbjahr)
- Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung 2024: **1.443 Euro**
- Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung 2024: **672 Euro**

Weitere Einkünfte erzielt Frau Mayer nicht.

#### Berechnung des zu versteuernden Einkommens

##### Sonstige Einkünfte

Bruttobetrag Rente 19.758 Euro

*Berechnung des steuerfreien Teils der Rente:*

*50 % der Jahresbruttorente 2005*

*50 % von 11.802 Euro = 5.901 Euro*

abzüglich steuerfreier Teil der Rente - 5.901 Euro

steuerpflichtiger Teil der Rente 13.857 Euro

abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag - 102 Euro

Einkünfte 13.755 Euro

**Summe der Einkünfte 13.755 Euro**

**Gesamtbetrag der Einkünfte 13.755 Euro**

abzüglich **Sonderausgaben-Pauschbetrag** - 36 Euro

abzüglich **Versicherungsbeiträge** - 2.155 Euro

*Krankenversicherung 1.443 Euro*

*Pflegeversicherung 672 Euro*

**Zu versteuerndes Einkommen 11.604 Euro**

**Steuer 0 Euro**

#### Ergebnis:

Frau Mayer muss zwar für das Jahr 2024 eine Einkommensteuererklärung abgeben, weil der Gesamtbetrag der Einkünfte (13.755 Euro) den für 2024 geltenden Grundfreibetrag in Höhe von 11.784 Euro überschreitet. Eine Einkommensteuer fällt jedoch bei ihr nicht an.

## Beispiel B

Der alleinstehende Rentner Richard Müller bezieht seit 2023 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Besteuerungsanteil beträgt 82,5 %. Im Jahr 2024 liegt folgender Sachverhalt vor:

Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

- Jahresbruttorente (einschließlich der bei Auszahlung einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung): **19.758 Euro**  
(1.610 Euro/Monat im 1. Halbjahr und 1.683 Euro/Monat im 2. Halbjahr)
- Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung 2024: **1.443 Euro**
- Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung 2024: **672 Euro**

Weitere Einkünfte erzielt Herr Müller nicht.

### Berechnung des zu versteuernden Einkommens

#### Sonstige Einkünfte

Bruttobetrag Rente **19.758 Euro**

*Berechnung des steuerfreien Teils der Rente:*

*17,5 % der Jahresbruttorente 2024*

*17,5 % von 19.758 Euro = 3.458 Euro*

abzüglich steuerfreier Teil der Rente **- 3.458 Euro**

steuerpflichtiger Teil der Rente **16.300 Euro**

abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag **- 102 Euro**

Einkünfte **16.198 Euro**

**Summe der Einkünfte 16.198 Euro**

**Gesamtbetrag der Einkünfte 16.198 Euro**

abzüglich **Sonderausgaben-Pauschbetrag - 36 Euro**

abzüglich **Versicherungsbeiträge - 2.155 Euro**

*Krankenversicherung 1.443 Euro*

*Pflegeversicherung 672 Euro*

**Zu versteuerndes Einkommen 14.047 Euro**

**Steuer 365 Euro**

#### Ergebnis:

Herr Müller muss für das Jahr 2024 eine Einkommensteuererklärung abgeben. Die zu zahlende Einkommensteuer beträgt 365 Euro.

### Fazit:

In den Beispielen A und B beziehen die Rentnerin und der Rentner 2024 eine gleich hohe Jahresbruttorente. Ihre Aufwendungen sind ebenfalls identisch. Dennoch hat nur Herr Müller Einkommensteuer zu zahlen. Das liegt daran, dass sein Rentenbeginn in einem späteren Jahr liegt und deshalb ein höherer Teil der Rente steuerpflichtig ist.

## 7. Wie und bis wann muss ich eine Einkommensteuererklärung abgeben?

Die Finanzverwaltung stellt unter [www.elster.de](http://www.elster.de) ein umfangreiches digitales Angebot zur Übermittlung der Einkommensteuererklärung in elektronischer Form zur Verfügung. Mit einfachELSTER gibt es für alle, die Rente oder Pension erhalten, einen speziellen Service die Steuererklärung einfach und schnell papierlos abzugeben (siehe auch [www.steuern.sachsen.de/einfachelster](http://www.steuern.sachsen.de/einfachelster)).

Es besteht aber auch die Möglichkeit die Steuererklärung in Papierform einzureichen.

Rentnerinnen und Rentner im Freistaat Sachsen können ein vereinfachtes, auf ihre Bedürfnisse besonders abgestimmtes Formular verwenden. Die zweiseitige „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ ist deutlich übersichtlicher und kürzer. Sie können die „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ zusammen mit Ihrem Ehegatten/Lebenspartner nutzen, wenn

- Sie ausschließlich Renteneinkünfte und/oder Pensionen bezogen haben, das heißt, keine anderen in- oder ausländischen Einkünfte hatten und
- Sie zusätzlich zu den elektronisch übermittelten Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nur die im Vordruck genannten Vorsorgeaufwendungen, Spenden und Mitgliedsbeiträge, Kirchensteuer, außergewöhnlichen Belastungen sowie Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen geltend machen.

Der Vordruck ist in Papierform bei den Finanzämtern vorrätig. Zum Ausdruck steht das Formular auf [www.steuern.sachsen.de](http://www.steuern.sachsen.de) im Themenbereich „Vordrucke für Bürger“ zur Verfügung.

Die Einkommensteuererklärung ist grundsätzlich bis zum 31. Juli des Folgejahres, für 2024 also bis zum 31. Juli 2025, abzugeben.



Allgemeine Fragen zur Rentenbesteuerung beantwortet auch das Info-Telefon der sächsischen Finanzämter. Es ist unter der Rufnummer 0351/7999 7888 Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und am Freitag von 8 bis 12 Uhr erreichbar (es gilt der Tarif für Anrufe in das deutsche Festnetz).

## **8. Wo erhalte ich weitere Informationen?**

Die von der sächsischen Staatsregierung herausgegebenen Broschüre „Steuertipps für Senioren“ wird derzeit aktualisiert und als überarbeitete achte Auflage voraussichtlich im vierten Quartal 2025 erscheinen. Darüber hinaus hat das Bundesministerium der Finanzen eine Broschüre „Wie Alterseinkünfte besteuert werden“ herausgegeben. Diese Publikationen stehen Ihnen neben weiterführenden Informationen dann im Internet unter [www.publikationen.sachsen.de](http://www.publikationen.sachsen.de) bzw. unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) zur Verfügung.

**Herausgeber und Redaktion:**

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen  
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden  
Telefon: (03 51) 5 64 40062  
Telefax: (03 51) 5 64 40069  
E-Mail: [presse@smf.sachsen.de](mailto:presse@smf.sachsen.de)  
Internet: [www.smf.sachsen.de](http://www.smf.sachsen.de)

**Bürgerbeauftragte:**

Sabine Knappe-Ahrenberg  
Telefon: (0351) 5 64 40999  
E-Mail: [info@smf.sachsen.de](mailto:info@smf.sachsen.de)

**Rechtsstand:**

Februar 2025

**Fotonachweis:**

Rainer Boehme

**Kostenfreier Bezug:**

Zentraler Broschürenversand der  
Sächsischen Staatsregierung  
Hammerweg 30, 01127 Dresden  
Telefon: 0351 21036 71/72  
E-Mail: [publikationen@sachsen.de](mailto:publikationen@sachsen.de)  
Internet: [www.publikationen.sachsen.de](http://www.publikationen.sachsen.de)

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage  
des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.